



Programm „Soziale Stadt“ Grünau – Verfügungsfonds Hinweise zur Förderfähigkeit von Ausgaben und Investitionen

Allgemeine Hinweise

1. Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung von nicht durch andere Mittel gedeckten Projektausgaben und soll damit die Durchführung von Klein- und Kleinstprojekten insbesondere im nichtwirtschaftlichen Bereich ermöglichen. Gefördert werden sollen Investitionen und Sachkosten, die für die Durchführung des Projektinhaltes notwendig sind. Eine Vollfinanzierung aller Nebenkosten entspricht nicht dem Förderzweck.
2. Die Förderfähigkeit der beantragten Mittel ist gegeben, wenn ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden.
3. Der Durchführungszeitraum für das Projekt ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Anschaffung, Rechnungslegung und Bezahlung der beantragten Mittel muss in diesem Zeitraum erfolgen bzw. frühestens zum Zeitpunkt der Erteilung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns.
4. Honorarverträge sind separat projektbezogen abzuschließen bzw. es muss aus ihnen eine eindeutige Projektzuordnung ersichtlich sein.
5. Zum Projektende ist dem Quartiersmanagement Grünau eine Kurzdokumentation (ca. eine A4-Seite) mit mind. 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen etc. zur Verfügung zu stellen.

Die vollständige Förderrichtlinie ist auf den Internet-Seiten des QM Grünau abrufbar:
www.qm-gruenau.de ⇒ **Verfügungsfond** ⇒ **Förderrichtlinie**. (Rückfragen unter Tel. 41 29 731)

Nichtförderfähige Kosten

Die folgende Aufzählung dient der Information, ist jedoch aufgrund der Komplexität der Förder- und Projektlandschaft keine vollständige Aufzählung. Folgende Kosten sind grundsätzlich **nicht** förderfähig:

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für Kfz
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und Ersatzteile
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Kosten für Lebensmittel und Catering
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Förderkriterien bzw. bei Nichterfüllung der Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides

Die in den Richtlinien und Bewilligungskriterien des Verfügungsfonds sowie im jeweiligen Bewilligungsbescheid festgesetzten Auflagen sind für den jeweiligen Antragsteller bindend.

Um eine effektive und schnelle Antragsbearbeitung für alle Antragsteller zu gewährleisten, ist eine fristgerechte und vollständige Einhaltung der festgesetzten Bestimmungen notwendig.

Ab 01.01.2009 werden deshalb bei Nichterfüllung und erfolglos verstrichener einmaliger Mahnung folgende Kürzungen der jeweiligen Zuschüsse wirksam:

- Überschreitung der Abgabefrist ohne vorherige Fristverlängerung: 10 %
- Unvollständige Nachweisführung der verauslagten Mittel (Abrechnung): 15 %
- Nichterfüllung von Auflagen im Bewilligungsbescheid: 25 %
- Nicht fristgerechte oder unvollständige Vorlage der Dokumentation: 15 %

Sollten es seitens des Antragstellers zu mehreren Versäumnissen kommen, können diese Kürzungen auch kumuliert angewandt werden.